

415.11

Universitätsgesetz (UniG)

(Änderung vom 14. September 2015; Immobilienmanagement)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 10. September 2014¹ und der Kommission für Planung und Bau vom 17. März 2015,

beschliesst:

Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

- | | |
|------------------------------|---|
| Staatsmittel | § 39. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.
Abs. 3 wird zu Abs. 2. |
| Bauten
a. Grundsatz | § 39 a. ¹ Der Kanton stellt der Universität die Bauten gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung.
² Der Regierungsrat schliesst mit der Universität eine Vereinbarung über die Anforderungen an die universitären Bauten ab. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates. |
| b. Planung und
Erstellung | § 39 b. ¹ Die Universität erstellt eine langfristige Investitionsplanung.
² Sie beauftragt in der Regel den Kanton mit der Erstellung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Sie schliesst mit dem Kanton eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit ab. |
| c. Verordnung | § 39 c. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Grundzüge der Investitionsplanung und der Vereinbarungen sowie über das Verfahren. Die Verordnung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates. |

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Theresia Weber-Gachnang

Der Sekretär:

Roman Schmid

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 14. September 2015 des Universitätsgesetzes (Immobilienmanagement) wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt ([ABl 2019-02-01](#)).

30. Januar 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

¹ [ABl 2014-09-19](#).